



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

12/SN-87/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.498/1-V/4/84

St. Stohanzl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 76 GE/19.84

Datum: 19 OKT. 1984

Verdacht 1984-10-22 fassner

Sachbearbeiter Klappe/Dw
HANDSTANGER 2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit
Düngemitteln (Düngemittelgesetz);
Entwürfe der Durchführungsverordnungen

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Düngemittelgesetzes.

Anlage

18. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

(Signature)



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.498/l-V/4/84

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 Wien

Sachbearbeiter

HANDSTANGER

Betreff GESETZENTWURF
zur GE/19

Datum: 19.07.1984

Vertakt

Klappe/Dw

Ihre GZ/Vom

11.150/10-I 1/84
23. Juli 1984

DRINGEND
19.07.1984
St. Schanzl

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit
Düngemitteln (Düngemittelgesetz);
Entwürfe der Durchführungsverordnungen

In Verfolg seiner Note vom 25. Juli 1980 nimmt der Verfassungsdienst zu den oz. Entwürfen Stellung wie folgt:

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln ist festzuhalten:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht sind dem Entwurf neben den bereits angeführten Kompetenztatbeständen auch die Kompetenztatbestände "Zollwesen" (vgl. § 1 Abs. 8 sowie § 13 Abs. 2 des Entwurfes; Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG) und "Anlegenheiten des Gewerbes" (vgl. § 20 des Entwurfes; Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) zugrunde zu legen.

Unter Heranziehung des "Lebensmittelgesetzerkenntnisses" VfSlg. 8466 kann das im Entwurf vorgesehene verwaltungsorganisatorische Konzept (vgl. § 7 Abs. 3, § 13, § 16, § 17, § 20) als vertretbar erachtet werden. In den Erläuterungen zu § 7 und § 16 sollte jedoch ausdrücklich darauf

- 2 -

hingewiesen werden, daß die dort genannten Anstalten lediglich Gutachten erstatten und keine behördlichen Entscheidungen treffen. Ferner sollte in den Erläuterungen zu § 13 berücksichtigt werden, daß die Stellung von "Organen der öffentlichen Aufsicht" im vorliegenden Zusammenhang nur Personen zukommen kann, die dem Amt der Landesregierung oder einer Bezirkshauptmannschaft angehören (vgl. den Begriff der dem Landeshauptmann "unterstellten Landesbehörden" gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG).

Zu § 1:

Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß die im § 1 verwendeten Definitionen der Düngerarten den sachlichen Anforderungen entsprechen.

Die bloße "Einfuhr in das Zollgebiet" (Abs. 8) muß noch kein Inverkehrbringen im Sinne der übrigen Begriffe dieses Absatzes bedeuten. Eine ergänzende Determinierung - wie etwa "... Zollgebiet zu diesen Zwecken ..." - wäre wünschenswert.

Die letzten beiden Absätze der Erläuterungen gehören aus systematischen Gründen zu den Erläuterungen zu § 2.

Zu § 2:

In Abs. 2 Z 2 lit. b könnte anstelle "... im Auftrage des Landwirtes ..." formuliert werden: "... in einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Deckung des eigenen Bedarfs ...".

Aus systematischen Gründen sollte folgende Umreihung vorgenommen werden:

Abs. 2 Z 1 sollte in der Form in den Einleitungssatz des Abs. 3 eingefügt werden, daß diesem Einleitungssatz der Begriff "Wirtschaftsdünger" (§ 1 Abs. 3) eingefügt wird.

- 3 -

Abs. 2 Z 2 sollte als neue Z 3 in den bisherigen Abs. 3 aufgenommen werden.

Die im Entwurf als Abs. 3 bezeichnete Bestimmung wäre als neuer Abs. 2 zu bezeichnen.

Zu § 3:

Dieser sollte lauten:

"§ 3. Zur Anmeldung oder zur Antragstellung auf Zulassung von Düngemitteln sind der Erzeuger, dessen Bevollmächtigter oder der Importeur berechtigt, soferne diese im Inland einen Sitz oder Wohnsitz haben."

Zu § 4:

In den Erläuterungen sollte das Erfordernis der Angaben in Abs. 1 etwas ausführlicher begründet werden.

Hinsichtlich der Erstellung des Formblattes darf auf die vom Bundeskanzleramt in der Schriftenreihe zur Verwaltungsreform herausgegebenen "Richtlinien für die Gestaltung von Formularen" verwiesen werden.

Zu § 5:

Die Erläuterungen sollten dahingehend nuanciert werden, daß ohne die Bestimmung des § 5 Z. 2 die Vollziehung dieses Gesetzes nur unter unverhältnismäßigen Erschwernissen möglich wäre.

Zu § 8:

Die Erläuterungen sollten etwas ausführlicher gehalten und hinsichtlich des Elementes "für die Umwelt schädlich und daher aus dem redlichen Wettbewerb auszuschließende Mittel ..." an die Erläuterungen zu § 9 angeglichen werden.

- 4 -

In Abs. 1 könnte nach "Düngemittels" aus Gründen der Klarheit eingefügt werden: "gemäß § 7".

Hinsichtlich des Abs. 1 ist festzuhalten:

Dem § 8 Abs. 1 liegt offenbar die Überlegung zugrunde, daß bei einem späteren Hervorkommen der Umweltunverträglichkeit eines Düngemittels die Behörde zur Aufhebung oder Abänderung der Zulassung ermächtigt sein soll. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes würde es genügen, vorzusehen, daß die Zulassung den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 "nicht entspricht".

Zu § 11:

Das Verbot des § 11 Abs. 2, erster Satz, scheint dem Verfassungsdienst in der vorliegenden Form nicht akzeptabel. Es wird vorgeschlagen, dem Abs. 1 folgenden Satz anzureihen: "Eine Abweichung innerhalb dieser Toleranzen ist nur insoweit zulässig, als die Werte im gewichteten Mittel ... ergeben." Die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs. 2 hätten sodann zu entfallen.

Zu § 12:

In Abs. 2 sollte formuliert werden: "... den Voraussetzungen gemäß § 6 ...".

Aus dem Gesetz sollte ersichtlich sein, welchem Zweck der nichtöffentliche Teil des Registers dient.

Zu § 13:

Der zweite Satz des Abs. 1 sollte entfallen. Allenfalls könnte er in die Erläuterungen aufgenommen werden.

- 5 -

Zu § 19:

Diese Bestimmung erscheint dem Verfassungsdienst im Lichte des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes") nur dann zulässig, wenn die Erwägungen in den Erläuterungen zu § 9 ("gute Sitten") der Meldepflicht gemäß § 19 als Motiv zugrundegelegt werden können. Die Erläuterungen zu § 19 sollten daher allenfalls entsprechend neu gefaßt werden.

Zu § 20:

Ein Strafrahmen von S 300.000,- erscheint im Hinblick auf die gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung stehende VStG-Novelle überhöht und somit rechtspolitisch unerwünscht. Sollte der Strafrahmen unverzichtbar sein, so müßte dies in den Erläuterungen ausreichend begründet werden. Auf die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 (selbständiger Verfall) wäre ebenfalls in den Erläuterungen näher einzugehen.

II. Zu den Verordnungsentwürfen ist festzuhalten:

Im Entwurf für eine Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen erübrigt sich in der Inkrafttretensklausel der erste Halbsatz (vgl. § 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972).

Aus Gründen der Verständlichkeit sollte der Titel der "Verordnung ... über die Festsetzung von Toleranzen" durch die Worte "... nach dem Düngemittelgesetz ..." ergänzt werden.

18. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Fertigung:
